Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 10280.) Verordnung über die Einführung des Gesetzes, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, vom 11. Juni 1894 in dem Regierungsbezirke Wiesbaden. Vom 9. Mai 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, vom 11. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 109), was folgt:

§. 1.

Das Gesetz, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen vom 11. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 109) wird vom 1. April 1900 ab in dem Regierungsbezirke Wiesbaden mit den aus §§. 2 bis 5 dieser Verordnung sich ergebenden Maßgaben eingeführt.

§. 2.

An Stelle des §. 2 Abs. 3 des Gesetzes tritt folgende Bestimmung:

Der Artikel I §. 22 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli

Ausgegeben zu Berlin den 24. Mai 1901.

1885 (Gesetz-Samml. S. 298) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß statt des 31. März 1886 der 31. März 1900 entscheidet.

§. 3.

Die Bestimmung des §. 4 des Gesetzes bleibt bis zur Einrichtung einer für den Regierungsbezirk Wiesbaden auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 194) gebildeten Ruhegehaltskasse außer Geltung.

Soweit die Ruhegehälter bisher aus der auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar 1851 bestehenden Nassauischen Pensionskasse (Nassauisches Verordnungsblatt 1851 S. 41) zu zahlen waren, sind die nach dem gegenwärtigen Gesetze zu gewährenden Ruhegehälter gleichfalls aus derselben zu zahlen.

§. 4.

Den der Klasse der Lehrer an öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen angehörenden Mitgliedern der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirkes Wiesbaden und der nach §. 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. 1870 S. 1) an deren Stelle getretenen Veranstaltungen steht frei, binnen sechs Wochen nach der Publikation dieser Verordnung bei der Regierung in Wiesbaden die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie in der Kasse oder Veranstaltung verbleiben und auf die Vortheile des Gesetzes vom 11. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 109) für ihre künftigen Hinterbliebenen verzichten. Erfolgt die Erklärung, so behalten ihre Hinterbliebenen alle Ansprüche an die Kasse oder Veranstaltung. Erfolgt eine solche Erklärung nicht, so scheiden sie aus der Kasse oder Veranstaltung aus, und es sind den betreffenden Lehrern die Mitgliederbeiträge, welche sie für die Zeit vom 1. April 1900 ab entrichtet haben, zurückzuzahlen.

Den zur Aufbringung der Wittwen- und Waisengelder Verpflichteten ist die im §. 7 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehene Fortsetzung der Mitgliedschaft der Lehrer bei der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse gestattet, sofern die Lehrer die Mitgliedschaft nach §. 4 Abs. 1 dieser Verordnung nicht selbst fortsetzen. Setzen die zur Aufbringung der Wittwen- und Waisengelder Verpflichteten die Mitgliedschaft fort, so haben sie die seit dem 1. April 1900 fälligen Beiträge nachzuzahlen. Die in diesem Falle nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1894 festzusetzenden Wittwen- und Waisengelder sind aus der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu zahlen. Es sind aber diejenigen Beträge, welche über den nach den bisherigen Vorschriften zu berechnenden Pensionssatz hinausgehen, von dem im Eingange dieses Absatzes bezeichneten Verpflichteten der Kasse zu erstatten.

Die Hinterbliebenen derjenigen Mitglieder der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirkes Wiesbaden und der nach §. 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. 1870 S. 1) an deren Stelle getretenen Veranstaltungen, welche in der Zeit vom 1. April 1900 bis zur Publikation dieser Verordnung verstorben sind oder innerhalb der im §. 4 Abs. 1

dieser Verordnung gedachten sechs Wochen versterben, ohne die daselbst vorgesehene Erklärung abgegeben zu haben, erhalten Wittwen- und Waisengelder nach den für sie am günstigsten alten oder neuen Bestimmungen. Werden in diesem Falle die Wittwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen von Mitgliedern der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirkes nach den alten Bestimmungen festgesetzt, so erfolgt deren Zahlung aus dieser Kasse. Werden die Wittwen- und Waisengelder solcher Hinterbliebenen dagegen nach dem Gesetze vom 11. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 109) festgesetzt, so sind dieselben zwar auch aus der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirkes zu zahlen, es sind aber diejenigen Beträge, welche über den nach den bisherigen Vorschriften zu berechnenden Pensionssatz hinausgehen, der Kasse von den nach dem Gesetze vom 11. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 109) zur Aufbringung der Wittwen- und Waisengelder Verpflichteten zu erstatten. Diese Verpflichteten haben alsdann auch die seit dem 1. April 1900 fälligen Mitgliederbeiträge der Kasse nachzuzahlen, während den Erben des verstorbenen Lehrers die von diesem für die Zeit vom 1. April 1900 ab entrichteten Mitgliederbeiträge zurück zu zahlen sind.

§. 5.

Die Bestimmungen des §. 7 Abs. 4 und 5 des Gesetzes finden keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Donaueschingen, den 9. Mai 1901.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.
v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

(Nr. 10281.) Verordnung über den Anschluß der nicht zum ehemaligen Herzogthume Nassau gehörigen Gebietstheile des Regierungsbezirkes Wiesbaden mit Ausschluß der Städte Frankfurt a. M. und Homburg an die auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar 1851 bestehende Lehrer-Pensionskasse. Vom 9. Mai 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 23. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 194), was folgt:

§. 1.

Aus der für das ehemalige Herzogthum Nassau auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar 1851 (Nassauisches Verordnungsblatt S. 41) bestehenden Lehrer-Pensionskasse sind vom 1. April 1901 ab auch die durch den Staatsbeitrag (Artikel I §. 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 — Gesetz-Samml. S. 298 —) nicht gedeckten Theile der Ruhegehälter der Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen sowie die Ruhegehälter der Lehrpersonen an den mittleren Schulen in den übrigen Gebietstheilen des Regierungsbezirkes Wiesbaden mit Ausschluß der Städte Frankfurt a. M. und Homburg zu zahlen.

§. 2.

Die Gemeinden in den nach §. 1 dieser Verordnung der Pensionskasse angeschlossenen Gebietstheilen haben vom 1. April 1901 ab zu dem Pensionsfonds nach demselben Maßstabe beizutragen, als die ehemals nassauischen Gemeinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Donaueschingen, den 9. Mai 1901.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

(Nr. 10282.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hadamar, Katzenelnbogen, Königstein, Langenschwalbach, Marienberg, Sankt Goarshausen, Selters und Wiesbaden. Vom 13. Mai 1901.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Schiesheim,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hadamar gehörige Gemeinde Ahlbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Katzenelnbogen gehörige Gemeinde Allendorf,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Königstein gehörige Gemeinde Niederhöchstadt,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörigen Gemeinden Heimbach, Hettenheim und Hilgenroth,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Marienberg gehörige Gemeinde Todtenberg,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Sankt Goarshausen gehörige Gemeinde Oberwallmenach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Selters gehörige Gemeinde Ellenhausen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wiesbaden gehörige Gemeinde Frauenstein

am 15. Juni 1901 beginnen soll.

Berlin, den 13. Mai 1901.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 19. September 1900, betreffend den Bau und Betrieb der seitens der Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu erwerbenden vollspurigen Nebeneisenbahn von Osterwieck nach Wasserleben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg, Jahrgang 1901 Nr. 17 S. 261, ausgegeben am 27. April 1901;
2. der am 4. März 1901 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zur Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 18. Juni 1895, betreffend den Bau und Betrieb der auf das Preußische Staatsgebiet entfallenden Strecke einer Eisenbahn von Oschersleben nach Schöningen durch die Oschersleben-Schöninger Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 17 S. 261, ausgegeben am 27. April 1901;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 25. März 1901, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Marienburg hergestellte Pflasterstraße von der Marienburg-Elbinger Chaussee bei Lecklau bis zur Grenze des Kreises Stuhm in der Richtung auf Laase, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 17 S. 144, ausgegeben am 27. April 1901;
4. das am 25. März 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulirung des unteren Hermannsgrabens im Stadt- und Landkreise Graudenz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 18 S. 171, ausgegeben am 1. Mai 1901;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 1. April 1901, durch welchen der Stadtgemeinde Leer das Recht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zu dem Bau eines Hochwasserhafens mit den erforderlichen Gleisanlagen sowie zur Herstellung eines Schutzdeichs erforderlichen Grundeigenthums verliehen ist, welches Recht gleichzeitig dem Entwässerungsverbande für den Nessedurchstich zur planmäßigen Ausführung dieses Flußdurchstichs beigelegt worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 19 S. 133, ausgegeben am 10. Mai 1901;
6. das am 1. April 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Lüben im Kreise Deutsch-Krone durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 19 S. 183, ausgegeben am 9. Mai 1901.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.